

106 F 5/26

e-Aktendeckel/Stammdatenblatt

| | | | |
|--------------------------|------------|-----------------|------------------------------|
| Stand: | 18.05.2026 | Sachgebiet: | 30 einstweilige Anordnung_AG |
| Eingangsdatum: | 18.05.2026 | Verfahrenswert: | |
| Verfahrenserhebungs-Nr.: | 6, 5 | | |
| Verfahrensstatus: | laufend | | |
| Aufbewahrungsfristen | | | |
| Archivstatus: | offen | | |

In der Familiensache

Samuel Keller, geboren am 03.05.2012, Wohngruppe Sonne, Elbestraße 28/29, 13059 Berlin, vertreten durch den Vormund Frank Schüler, Elbestraße 28/29, 12045 Berlin, Gz.: Vormundschaft Samuel Schüler
 - betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter:
Sandy Brem, geboren am 23.09.1985, Staatsangehörigkeit: deutsch, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin

Vater:
Uwe Rauschenberg, geboren am 17.08.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin

Angehöriger:
Ingo Keller, geboren am 01.05.1955, Münchener Straße 20, 12529 Schönefeld

Jugendamt:
Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin, ► DURCH FACH ◀, 12489 Berlin, Gz.: Jug R 1234

wegen Herausgabe des Kindes, eA

Termine:

| Datum | Terminsart | Uhrzeit von | Raum |
|-------|------------|-------------|------|
|-------|------------|-------------|------|

/106 F 5_26/Hauptakte/

Vormundschaften Tutela Berlin e.V., Elbestraße 28/29, 12045 Berlin

Übermittlung per elektronischer Kommunikation (beA)

Amtsgericht Kreuzberg
-Familiengericht-

10959 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

Berlin, den 21.07.20xx

Parallelverfahren:

xxx F xxx/xx wg. freiheitsent. Unterbringung von S. Keller, § 1631b BGB, eA

Antrag auf Herausgabe eines Kindes gemäß § 1632 Absatz 1 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als vom Amtsgericht -Familiengericht- Berlin
Köpenick zum Az.: xx F xx/xx bestellter Vormund von

Samuel Keller

geboren am 03.05.2012

seit vier Jahren fremduntergebracht in einer Wohngruppe (WG) des
Trägers KJHV mit der folgenden Wohngruppenanschrift:

Wohngruppe Sonne
Friedenstraße 9
13059 Berlin

beantrage ich, wie folgt zu beschließen:

Es wird angeordnet, dass

die Eltern von **Samuel Keller**
Mutter **Sandy Brem**, geb. am 23.09.1985 und
Vater **Uwe Rauchenberg**, geb. am 17.08.1976
Hubertusstraße 7
12435 Berlin

sowie

Großvater von Samuel Keller
Ingo Keller, geb. am 01.05.1955
Münchener Straße 20
12529 Schönefeld

das Kind Samuel Keller **nebst den zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen an den Vormund herauszugeben haben.**

Die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an die Beteiligten wird angeordnet.

Dem Gerichtsvollzieher wird der Vollstreckungsauftrag erteilt.

Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zur Vollstreckung der Herausgabeanordnung unmittelbaren Zwang, auch gegen das Kind, anzuwenden und die Wohnungen der Eltern und des Großvaters ohne ihre Einwilligung zum Zwecke der Kindesauffindung zu öffnen und zu durchsuchen.

Begründung:

Der Herausgabeanspruch beruht auf § 1632 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 1795 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Dieser Antrag ist im Kontext des o.g. freiheitsentziehenden Unterbringungsverfahrens, Amtsgericht Kreuzberg -Az.: xxx F xxx/xx, zu sehen.

Der Antragsteller arbeitet parallel an der Erfüllung der Voraussetzungen für diesen Unterbringungsbeschluss.

Am 22.07.20xx hat der Antragsteller einen Termin mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) im Gesundheitsamt Lichtenberg zusammen mit Samuels Therapeutin der WG Sonne, Frau Iwansky, und seiner Bezugserzieherin in der WG Sonne, Frau Schneider

Ziel des Termins ist es, eine fachärztliche Befürwortung einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch den KJPD zu erlangen.

Wenn eine solche Befürwortung erhalten wird, soll Samuel Keller zeitnah dem geschlossenen Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Evangelischen Krankenhauses Königin Elisabeth Herzberge, Berlin, oder einer anderen geschlossenen Einrichtung zugeführt werden.

Der beantragte Herausgabebeschluss ist nunmehr auf Empfehlung des

Landeskriminalamts (LKA.124); Az.: 250628-22
Frau Zoch
Keithstraße 30
10787 Berlin
Email: lka124@polizei.berlin.de
Telefon: 030-4664912417

erforderlich, weil die o.g. Wohnungsinhaber neuerdings nicht mehr die Tür öffnen, wenn die Polizei klingelt. Dass jedenfalls die Eltern Samuel (und auch seinen Bruder Kai) in den vergangenen Wochen / Monaten ohne hierzu befugt zu sein, in ihrer Wohnung hatten, ergibt aus dem oben genannten und hiermit verbundenen polizeilichen Vorgängen und den Erhebungen des familiengerichtlich beauftragten Sachverständigen U. Schilling, wobei insbesondere auf die Seiten 16, 21, 24, 26 seines beigefügten Gutachtens vom 23.06.20xx verwiesen wird.

Die Polizei vermutet, dass sich Samuel in einer der o.g. Wohnungen aufhält. Da nicht mehr geöffnet wird, wenn die Polizei klingelt, ist nunmehr ein Herausgabebeschluss zur Abwendung der Gefahren für Samuel Keller erforderlich. Es ist geplant, die o.g. Wohnungen zeitgleich aufzusuchen.

Im Zweifelsfall wird darum gebeten, eine Einschätzung direkt vom LKA einzuholen.

Zuständiges Jugendamt (Regionaler Sozialer Dienst) ist
Berlin Treptow-Köpenick,
Frau Binkowski, Stellenzeichen: Jug R1234
Hans-Schmidt-Straße 10, 12489 Berlin
Telefon: 030-90297 5182
Fax: 030-90297 5131
Email: Binkowski.JUG@ba-tk.berlin.de

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schüler

Uwe Schilling
Diplom-Psychologe
Alt-Tegel 17 in 13507 Berlin

Amtsgericht Köpenick
Familiensachen
Abteilung 22
Richterin Berg
Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Psychologisches Sachverständigen Gutachten

in der Familiensache betreffend die Kinder
Samuel Keller, geb. 03.05.2012,
Max Keller, geb. 19.05.2019,
Kai Keller, geb. 27.01.2014

Geschäftsnummer xx F xx/xx

Berlin, den 23.06.20xx

I. Gerichtliche Feststellung

Das folgende psychologische Sachverständigengutachten wurde für das Amtsgericht Köpenick in der Familiensachen die Kinder Samuel Keller, geb. 03.05.2012, Max Keller, geb. 19.05.2019 und Kai Keller, geb. 27.01.2014, Geschäftsnummer: xx F xx/xx, erstellt

Gemäß Beweisbeschluss von Richterin Berg vom 26.02.2025 sollte das Gutachten über die Frage eingeholt werden, ob insbesondere unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen der Kinder, der Erziehungsfähigkeit der Eltern und der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben der Kinder eine Rückführung in den elterlichen Haushalt das Wohl der Kinder gefährden würde und ggf., welche Erziehungshilfen und sonstige Maßnahmen aus sachverständiger Sicht erforderlich und ausreichend wären, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt zu ermöglichen.

II. Gutachtenquellen

Das Gutachten basiert auf den folgenden Quellen:

- AG Köpenick, Gerichtsakten, 2 Bände 272 Seiten, E-Akten, 2 Bände, 127 Seiten
- Beweisbeschluss, Richterin Berg vom 26.02.2025
- Stellungnahme JA Treptow-Köpenick, Krisendienst Kinderschutz, Frau K., Frau B. vom 07.01.2025
- Stellungnahmen Verfahrensbeistand Dipl.-Soz.-Päd. Herr Piele vom 31.01. und 12.02.2025
- Telefonat mit Pädagogischer Leitung, Frau M., Krisen- und Clearing-Wohngruppe Adlershof über Kai und Max vom 25.03.2025
- Telefonische Fallbesprechung mit Frau B., JA Treptow-Köpenick, RSD, vom 01.04.2025
- ambulante psychologische Untersuchung von Max – Praxis des SV vom 09.04.2025 in Begleitung von Betreuer Herr S., persönliche Befragung des Kindes und testpsychologische Diagnostik mit Raven-Matrizentest, CPM, Mensch-Zeichnung, TAT und KAT
- ambulante psychologische Untersuchung von Samuel – Praxis des SV vom 09.04.2025 in Begleitung seiner Bezugserzieherin Frau S. und Sozialpädagoge Herr R., persönliche Befragung des Kindes und testpsychologische Diagnostik mit Raven-Matrizentest, CPM, Mensch-Zeichnung und Beton-Test
- Stellungnahme und testpsychologische Untersuchungsbefunde für Kai von Dipl.-Psych. Dr. Bader, SPZ Wuhlheide, vom 14.09.2023
- aktuelle Fremdeinschätzung von Samuel, KJHV Ost, Frau K. und Frau S. vom 31.03. und 14.05.2025

- telefonische Fallbesprechung mit VB Dip.-Soz.-Päd. Herr Piele vom 27.03.2025
- Telefonat mit Frau B., Wohngruppe Borgsdorf vom 14.05. und 15.05. über Samuel
- telefonische Fallbesprechung mit Frau B., JA Treptow-Köpenick vom 15.05.2025
- Telefonat mit Vormund Herr K., Tutela, Berlin vom 22.05.2025
- telefonische Fallbesprechung über Samuel mit Bezugserzieherin Frau S. und Frau I. vom 21.05.2025
- psychologische Untersuchung von Max, Wohngruppe Hohen Neuendorf vom 22.05.2025
- Stellungnahme Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Treptow-Köpenick für Max von Frau J. vom 24.05.2025
- Stellungnahme über Max, Herr F., Schulleiter Wald-Grundschule Hohen Neuendorf vom 22.05.2025
- telefonische Fallbesprechung mit Vormund Herr K. vom 27.05.2025
- Telefonat mit Psychotherapeutin Frau I über Samuel vom 27.05.2025
- psychologisches Elterngespräch mit Frau Z. und Herr R. vom 14.05.2025
- Testpsychologische Persönlichkeitsdiagnostik des KV mit PSSI vom 14.05.2025
- psychologisches Elterngespräch vom 11.06.2025
- Telefonat mit Stationsarzt Dr. Meier, Vivantes-Klinikum Friedrichshain, Kinder- und Jugendpsychiatrie über Kai vom 12.06.2025
- Telefonat mit Vormund Herr K. vom 12.06.2025
- Telefonat mit VB Dipl.-Soz.-Päd. Frau H. vom 19.06.2025
- Unterbringungsbeschluss vom AG Köpenick, Richterin Frau Berg für Samuel vom 18.06.2025

III. Vorgeschichte der Begutachtung

Die Durchsicht und Auswertung der sehr umfangreichen Gerichtsakten ergab eine bereits sehr langjährige Vorgeschichte von verschiedenen gerichtlichen Verfahren in dieser Familiensache. Die Kindeseltern haben insgesamt fünf Kinder, von denen das älteste Kind Martin, geb. 19.08.2015, bereits im frühesten Kindesalter nach einer § 8a-Meldung durch das zuständige Jugendamt Treptow-Köpenick, Frau K. vom 28.07.2016 zunächst in Obhut und dann zur Betreuung zu den Großeltern mütterlicherseits gegeben worden war. Schon damals waren verschiedene Hilfsangebote von den Eltern nicht angenommen und genutzt worden. Die Kindeseltern hatten sich gegen stationäre Hilfemaßnahmen gestellt. Ihr zweites Kind Maja, geb. 24.08.2016 war daraufhin in Pflege gebracht worden. Die Kindeseltern hatten sowohl die dokumentierte Kindesvernachlässigung in verwaahlosten häuslichen Wohnverhältnissen als auch erhebliche Entwicklungsrückstände der Kinder oder persönlichen Drogenkonsum verneint. Daraufhin war ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten bei Dipl.-

Psych. Frau Weber nach Anhörung des AG Köpenick, Richter Dr. Beyerle in Auftrag gegeben worden. Die Sachverständige hatte empfohlen, die Eltern mit Kind in einer elternaktivierenden Einrichtung unterzubringen und für diese Zeit diese Begutachtung pausieren zu lassen. Daraufhin waren die Eltern am 26.07.2017 in die stationäre Krisengruppe, Träger KJHV Berlin-Brandenburg-Ost, Zingster Straße 45, 1335 Berlin aufgenommen worden.

Trotz dieser stationären Hilfsmaßnahme und Unterstützung, hatte die Kindeseltern gemäß Stellungnahme und Einschätzung von Frau K, JA Treptow-Köpenick, RSD, vom 08.09.2017 weiterhin ihre Kinder nicht im Blick. Die KM hatte gesundheitliche Einschränkungen, einen Schwangerschaftsabbruch und erhielt einen Hausverweis. Die bestellte Sachverständige Dipl.-Psych. Frau Weber teilte mit, dass die Eltern nunmehr einer stationären Fremdunterbringung ihrer Kinder zustimmen würde, woraufhin das Familiengericht vom 20.11.2017 keine weiteren erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen veranlasste. Während die beiden älteren Kinder Martin und Maja in stationärer Fremdunterbringung in Einrichtungen im Bundesland Brandenburg verblieben, erfolgte die Rückführung der jüngeren Kinder in den elterlichen Haushalt im April 2020, flankiert durch ambulante Hilfsmaßnahmen.

Nur ein Jahr später hatte die Familienhelfer erneut eine Verwahrlosung der elterlichen Wohnung, die Vernachlässigung der Kinder und auch eine psychologische Misshandlung gemeldet und abermals eine stationäre Fremdunterbringung empfohlen. Dipl.-Soz.-Päd. Frau Nolkämper wurde als Verfahrensbeiständin bestellt und erstattete eine ausführliche Stellungnahme vom 19.04.2021. Diese gelangte zu der Feststellung, dass die Rückführung der Kinder Samuel und Kai gescheitert wäre. Sie würden bereits aggressive Verhaltensstörungen und eine delinquente Systematik aufweisen. Des Weiteren äußerte sie die Verdachtsdiagnose auf Alkohol- und Drogenkonsum der Kindeseltern. Die KM, Frau Keller, habe eine Muskelerkrankung. Die Anbindung an das SPZ Wuhlheide wäre nicht weiter ausreichend.

In der Anhörung des AG Köpenick, Richter Dr. Beyerle vom 22.04.2021 äußerten die Kinder Samuel und Kai den Wunsch, dass sie zu Hause bleiben sollten. Das jüngste, gerade 2-jährige Kind Max sollte schnell möglichst in eine Kita kommen und im SPZ untersucht und behandelt werden. Des Weiteren ordnete das Gericht eine Haarprobeuntersuchung der Kindeseltern auf Alkohol- und Drogenkonsum an, den die Kindeseltern jedoch versäumten. Mit Stellungnahme vom 31.03.2021 empfahl das JA Treptow-Köpenick erneut Schutzmaßnahmen für die Kinder. Während Samuel und Kai in stationärer Fremdbetreuung in der Kinderwohngruppe Wartenberg verblieben, gelangte die Sachverständige Dipl.-Psych. Frau Weber in ihrem Gutachten für Max vom 10.05.2022 zu der Einschätzung, dass dieses Kind im elterlichen

Haushalt keine ernsthafte Kindeswohlgefährdung erfahren würde. Zwar gäbe es aufseiten der Kindeseltern eine Einschränkung von deren Erziehungsfähigkeiten und Förderkompetenz, andererseits würde sie die ambulante Familienhilfe annehmen und das jüngste Kind Max zur Kita schicken. Die richterliche Anhörung vom 25.08.2022 ergab keine Erforderlichkeit für weitere gerichtliche Maßnahmen.

Im August 2024 erzwang der 10-jährige Kai mittels entsprechender Verhaltensweisen und Anpassungsstörungen seine Rückführung in den elterlichen Haushalt. Er konnte nicht länger in der Kinderwohngruppe Sonne, angebunden werden. Erneut schlug die Rückführung zu den Eltern fehl. Er zeigte erhebliche aggressive Verhaltensstörungen, Schulschwänzen und suizidale Neigungen und musste im November 2024 stationär kinderpsychiatrisch aufgenommen werden. Nach einem Alkoholabusus des KV, Herr Rauchenberg, und häuslicher körperlicher Gewalt gegen die KM, Frau Keller erfolgte am 28.12.2024 die Inobhutnahme von Kai und Max. Die Kinder kamen zunächst in den Kindernotdienst und von dort aus recht schnell in die stationäre Krisen- und Clearinggruppe Adlershof. Ein weiteres Mal wurden im elterlichen Haushalt inakzeptable, verwehrte Verhältnisse, einschließlich der Vernachlässigung der Kinder beschrieben und dokumentiert.

Frau B., Jugendamt Treptow-Köpenick, RSD, beschrieb in ihrer ausführlichen Stellungnahme mit Antrag zum Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB vom 23.12.2024, dass es den Kindeseltern an jedweden Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft fehlen würde. Sie würden keinesfalls ausreichend mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten und ihre Kinder systematisch und fortwährend negativ gegen die Wohngruppe beeinflussen. Kai hätte in der Schule von Schlägen durch die KM berichtet. Er hätte angeblich vergessen, wo er wohnen würde. Er habe eine Schuldistanz entwickelt und eine starke Apathie und einen Lebensüberdruß gezeigt. Er wäre auch äußerlich stark vernachlässigt und ungepflegt erschienen. Schließlich würden sie ihren 12-jährigen Sohn Samuel in einen starken Loyalitätskonflikt versetzen und dessen Förderung in der Kinderwohngruppe erschweren oder torpedieren.

Das AG Köpenick bestellte Dipl.-Soz.-Päd. Herr Piele zum Verfahrensbeistand. In seiner Stellungnahme vom 31.01. und 12.02.2025 berichtete er von seinen Gesprächen mit den Kindern Samuel, Kai und Max. Samuel hoffte auf mehr Beurlaubungen nach Hause, Kai wünschte abermals seine Entlassung nach Hause, Max vermisste seinen älteren Bruder Samuel und äußerte Ängste vor seinem gewalttätigen Vater.

In der Anhörung des AG Köpenick, Richterin Frau Berg äußerte der KV, dass er ein Deeskalationstraining, eine Antigewalttherapie und eine Alkoholtherapie aufsuchen wollte. Er würde sich auch verpflichten, außer Haus zu bleiben, falls dann die Kinder wenigstens zur Mutter zurückkehren könnten. Das zuständige Jugendamt erklärte, dass die Kinder seit Jahren von ihren Eltern geschädigt worden wären und ihnen jedwede Problemeinsicht fehlen würde. Mit Beschluss vom 25.02.2025 hat Richterin Berg im Wege der einstweiligen Anordnung die sorgeberechtigten Eltern die elterliche Sorge für die Kinder Samuel, Kai und Max vorläufig entzogen und Herrn Frank Schüler als Vormund bestellt. Es würde eine Kindeswohlgefährdung durch die Eltern in Form von Vernachlässigung, dem Miterleben von wiederkehrenden lautstarken Streitigkeiten und stark negativer Beeinflussung gegenüber der Einrichtung vorliegen. Es gäbe eine Vernachlässigung der Kinder. Sie hätten von massivem Alkoholkonsum des Vaters und seiner häuslichen Gewalt berichtet. Der KV habe die KM im Dezember 2024 so schwer angegriffen und körperlich verletzt, dass sie sich in stationäre Behandlung begeben musste. Die Polizei habe gegen ihn eine Wegweisung ausgesprochen. Am 26.02.2025 erging der Beweisbeschluss für das vorliegende Sachverständigengutachten.

IV. Planung, diagnostische Hypothesenbildung und Durchführung der Begutachtung

Ich habe die psychologischen Untersuchungen für das vorliegende Sachverständigengutachten zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern, einer Kindeswohlgefährdung bei Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt sowie erforderlicher Erziehungshilfen ambulant in der Zeit vom 25.03.2025 bis 19.06.2025 gemäß den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht durchgeführt.

Zu Beginn der Begutachtung waren der 12-jährige Samuel in der stationären intensivpädagogischen Regelgruppe Sonne, der 11-jährige Kai und der 5-jährige Max in der stationären Krisen- und Clearinggruppe Weitblick, fremduntergebracht, und es bestand keine Umgangsregelung mit den Kindeseltern. Am 30.04.2025 wurden die beiden jüngeren Geschwister Kai und Max in verschiedene Wohngruppen in Borgsdorf und Hohen Neuendorf verlegt, mit der Perspektive einer längerfristigen stationären Betreuung in geeigneten pädagogischen Regelgruppen. Während der Aufenthaltswechsel bei dem jüngsten Kind nahtlos vonstattenging, schlug der Übergang von Kai aus der Krisengruppe in die neue Regelgruppe komplett fehl. Er war in einem Fort von dort abhängig und auf Trebe. Er schwänzte die Schule und suchte heimlich seine Eltern in Köpenick auf. Er erschien erzieherisch sozialpädagogisch und therapeutisch nicht mehr erreichbar und brachte sich zunehmend in eine ernsthafte Selbstgefährdung, woraufhin der bestellte Vormund Herr Schüler, in Rücksprache mit dem Sachverständigen nach einer stationären Unterbringung außerhalb von Berlin suchte und schließlich zwecks Abwendung einer akuten ernsthaften

Kindeswohlgefährdung eine freiheitsentziehende Maßnahme für Kai in der geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie Vivantes-Klinikum Friedrichshain beantragte

Nach einer richterlichen Anhörung von Frau Berg erfolgte mit Beschluss vom 18.06.2025 per einstweiliger Anordnung seine vorläufige geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bis längstens zum 30.07.2025.

Die Kindeseltern haben während der aktuellen Begutachtung auch gegenüber dem Sachverständigen weder eine Problemeinsicht noch ein ausreichendes Kooperationsvermögen gezeigt. Sie verfügten über keinerlei Reflektionsfähigkeit, sahen keinerlei eigene Verantwortung an den schwergestörten Entwicklungsverläufen und den Symptomatiken ihrer drei Kinder Samuel, Kai und Max. Sie reagierten zunächst nicht auf mein Anschreiben vom 10.03.2025 und versäumten telefonisch vereinbarte Gesprächstermine mit dem Sachverständigen vom 31.03. und 04.04.2025, einmal davon unentschuldigt. Sie erschienen gemeinsam zum Elterngespräch in der Praxis des Sachverständigen vom 14.05.2025 mit knapp 30-minütiger Verspätung. Den verbindlich vereinbarten Hausbesuch vom 20.05.2025, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin, sagte die KM kurzfristig ab. Das zweite Elterngespräch vom 11.06.2025 musste ich vorzeitig beenden, nachdem die KM aufgrund der besprochenen Inhalte und Probleme in eine emotionale Überforderung mit psychischem Erregungszustand geraten war und sich selbst als nicht länger gesprächsfähig betrachtete. Beide Eltern zeigten eine komplette Externalisierung und Schuldprojektion nach außen und drohten mit Beschwerden, Klagen und Strafanzeigen. Sie beschwerten sich bitter darüber, dass bislang kein begleiteter Umgang für sie eingerichtet werden konnte.

Ich konnte mit den Eltern lediglich eine kurze Befragung über ihre aktuelle Lebenssituation vornehmen und eine orientierende Anamnese erheben. Der KV füllte einen Persönlichkeitsfragebogen, Persönlichkeits-, Stil und Störungsinventar (PSSI) leider nicht vollständig aus. Die Kindeseltern konnten mir keinen konkreten Plan oder Vorschlag für die Rückführung ihrer Kinder mit einer angemessenen häuslichen Förderung und Betreuung unterbreiten.

Ich habe über den gesamten, knapp 3-monatigen Untersuchungszeitraum hinweg regelmäßig telefonische Rücksprache mit den Mitarbeitern der Kinderwohngruppen in Wartenberg, in Adlershof und anschließend in Borgsdorf und Hohen Neuendorf gehalten und Vorstellungen der drei Kinder in meiner Praxis vereinbart.

Am 09.04.2025 habe ich den knapp 13-jährigen Samuel in meiner Praxis kennengelernt, persönlich befragt und exploriert und mit ihm eine testpsychologische Diagnostik vorgenommen. Am selben Tag erfolgte auch die Vorstellung seines jüngeren, knapp 6-jährigen Bruders Max, ebenfalls zur Befragung und testpsychologischen Diagnostik mit aktueller Fremdeinschätzung seitens des begleiteten Betreuers. Am 10.04.2025 folgte die Vorstellung und Untersuchung des 11-jährigen Kai unter Berücksichtigung der mir vorliegenden testpsychologischen Untersuchungsbefunde von Dipl.-Psych. Dr. Bader von September 2023.

Nach seiner Verlegung habe ich Max am 22.05.2025 in seiner neuen Kinderwohngruppe in Hohen Neuendorf besucht und nochmals befragt. Kurz zuvor war eine Schulfreidiagnostik im Kinderjugendgesundheitsdienst Treptow-Köpenick und der Wald-Grundschule Hohen Neuendorf erfolgt mit der Empfehlung einer Rückstellung um 1 Jahr.

Weiter habe ich einen intensiven Austausch mit telefonischen Fallbesprechungen mit Vormund Herr Schüler, Frau B., JA Treptow-Köpenick, RSD, und der Kinderpsychotherapeutin von Samuel, Frau I. geführt. Am Ende zeichneten sich sehr verschiedene Entwicklungsverläufe und besondere Förderbedarfe der drei Kinder Samuel, Kai und Max ab und führten mich zu entsprechenden individuellen gutachterlichen Empfehlungen für die künftigen angezeigten stationären Hilfen und die therapeutischen Fördermaßnahmen.

V. Darstellung der erhobenen Untersuchungsbefunde

A. Untersuchung der Kindesmutter, Frau Brem

1. Persönliche Befragung und psychologische Exploration

Die jetzt 39-jährige KM, Frau Sandy Brem, erschien in Begleitung ihres Lebensgefährten verspätet zum Erstgespräch vom 14.05.2025 in der Praxis des Sachverständigen. Ich habe die Eltern über die Freiwilligkeit der Mitwirkung, die gerichtliche Fragestellung und die Regelung der Schweigepflicht gegenüber dem Gericht informiert und aufgeklärt. Die Kindeseltern hatten unabgesprochen ihren 11-jährigen Sohn Kai dabei und gaben an, dass sie ihn zufällig am S-Bahnhof Treptower Park angetroffen hätten. Auf Nachfrage bestätigten sie, dass er regelmäßig aus seiner neuen Kinderwohngruppe in Borgsdorf weglaufen und sich dann auch bei ihnen zu Hause melden würde. Sie wiesen ihn an, während des Elterngesprächs vor der Tür auf sie zu warten, was Kai auch bereitwillig tat.

Die KM bot einen kognitiv und sprachlich stark eingeschränkten Eindruck und dürfte eine deutliche Intelligenzminderung aufweisen. Sie schilderte mir eine hochbelastete eigene Anamnese mit abnormen Entwicklungsumständen und Erziehungsbedingungen.

Sie habe insgesamt fünf Kinder, von denen keines mehr im elterlichen Haushalt leben würde. Ein sechstes Kind hätte sie unter den Wehen kurz vor der Entbindung vom 07.02.2022 infolge einer Nabelschnurumschlingung verloren. Die KM zeigte einen sehr großen Leidensdruck. Sie würde ihre stationär unterbrachten Söhne, vor allem aber den knapp 6-jährigen Max, sehr vermissen und könne nicht verstehen, warum es bislang keinerlei persönlichen Besuchskontakt oder Umgangsregelung geben würde. Auf Nachfrage wies sie den Vorwurf entschieden zurück, dass sie ihre Kinder vernachlässigt oder geschlagen hätte. Sie drehte den Spieß um und erhob massive Vorwürfe gegen das zuständige Jugendamt und die verschiedenen Kinderwohngruppen. Des Weiteren verneinte sie eine körperliche Züchtigung oder Misshandlung der Kinder durch ihren Lebensgefährten, Herr Rauchenberg. Er habe seine Kinder nicht geschlagen. Vielmehr hätten die Kinder ihren Papa verprügelt, um sie vor ihm in den Schutz zu nehmen. Es habe häufig Streit und lautes Geschrei zu Hause gegeben.

Die Kindeseltern bewohnen in Köpenick eine 2-Raumwohnung mit ca. 50 m². Die KM gab an, dass ihre Wohnung sauber, ordentlich und ausreichend möbliert wäre. Sie habe neue Schränke bekommen. Den vereinbarten Hausbesuch vom 20.05.2025 zur Überprüfung der häuslichen Situation sagte sie jedoch sehr kurzfristig ab.

Die KM bagatellierte den Vorfall von häuslicher Gewalt vom Dezember 2024 in der elterlichen Wohnung, der schließlich Auslöser für die erneute Inobhutnahme der Kinder geworden war. Sie habe mit ihrem Partner um ein Kopfkissen gerangelt, das er ihr wegnehmen wollte. Bei dieser Gelegenheit habe er sie mehr versehentlich als absichtlich verletzt, und sie habe sich ins Krankenhaus begeben müssen.

Weiter berichtete die KM einen körperlich stark reduzierten Zustand bei einer Körperlänge von 160 cm wiege sie nur ca. 39 kg. Sie verneinte eine Essstörung. Während der Vorstellung in der Rettungsstelle von Vivantes vom 28.12.2024 wurden bei ihr verschiedene körperliche Verletzungen durch die Auseinandersetzung mit Herrn Rauchenberg festgestellt und dokumentiert.

Die KM berichtete eine vererbte Muskeldystrophie, die im Alter von 20 Jahren bei ihr diagnostiziert worden war. Auch ihre bereits gestorbene Mutter habe unter dieser genetischen Störung gelitten. Dabei handelt es sich um eine genetische fortschreitende Schwächung und Degeneration von Muskeln. Sie habe auch ein Aneurysma im Hirn. Sie wäre bereits seit geraumer Zeit berentet und beziehe eine Erwerbsunfähigkeitsrente von 1.037,00 €. Die von mir erbetene fachärztlichen Untersuchungsbefunde und Berichte zu den geschilderten medizinischen Erkrankungen konnte mir die KM nicht vorlegen. Sie habe in der Vergangenheit

eine ambulante Gesprächspsychotherapie bei Dipl.-Psych. Frau Jenson erhalten. Gegenwärtig befinde sie sich in keiner psychologischen, psychiatrischen oder sonstigen therapeutischen Behandlung. Sie halte ihre Wohnung sauber. Sie habe bis Anfang dieses Jahres eine ambulante Familienhilfe zur Unterstützung erhalten. Sie könne nicht verstehen, warum man ihr Ma nicht wiedergeben würde.

2. Testpsychologische Untersuchungsbefunde

Ich habe der KM den psychometrischen Persönlichkeitsfragebogen PSSI nicht vorgelegt, da gemäß Manual dieses Testverfahren nicht mit Probanden mit einem IQ im unteren Quartil durchgeführt werden sollte und ich bei ihr eine relevante Intelligenzminderung eingeschätzt habe.

3. Anamnese und Entwicklung

Die KM, Frau Sandy Brem wurde am 29.09.1985 in Königs Wusterhausen/DDR geboren und ist in Waltersdorf aufgewachsen. Beide Eltern wären schwere Alkoholiker gewesen. Ihre Mutter habe sie geschlagen, auch sie habe ein Blutgerinnsel im Gehirn und eine Muskeldystrophie gehabt und sei 2022 verstorben. Ihr Vater wäre Putzer und Warenschieber gewesen.

Sie wäre mit vier Geschwistern unter sehr schwierigen Verhältnissen großgeworden. Wegen einer Lernschwäche habe sie die Förderschule bis zur 10. Klasse besucht und anschließend eine Ausbildung in der Gastronomie begonnen, jedoch nicht abgeschlossen.

Mit 18. Jahren habe sie ihren heutigen Lebensgefährten, Herrn Rauchenberg, kennengelernt und mit ihm fünf Kinder bekommen.

4. Erziehungsfähigkeit und Zukunftsperspektiven

Auf Nachfrage verneinte die KM im Gespräch vom 11.06.2025 eine Einschränkung ihrer Erziehungsfähigkeit oder Förderkompetenz. Sie wäre eine Mutter, mit der ihre Kinder über alles reden könnten. Sie habe stets bemüht, die Kinder angemessen zu unterstützen und ihre Interessen zu fördern. Sie hätte in der Vergangenheit keinesfalls ihre Kinder vernachlässigt oder geschlagen. Kai würde von zu Hause auch nicht abhauen. Auf sie würde er hören. Für alle Kinder wäre der Schulbesuch Pflicht. Sie wolle ihren Kindern ein behütetes Zuhause bieten.

Die beobachtbaren Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten und Bindungsstörungen würden „nur von den Wohngruppen erzeugt“. Man müsse sich nicht wundern, wenn man den Kindern verbieten würde, bei ihren Eltern zu bleiben oder sie zumindest besuchten

zu dürfen, dass sie dann außer Rand und Band geraten würden. Die KM erhob bittere Vorwürfe, dass das Jugendamt bislang keinen begleiteten Umgang installiert habe und wollte nichts davon wissen, dass diese Hilfsmaßnahme in der jüngsten Anhörung an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft worden wäre.

Am 11.06.2025 sagte sie, dass sie vor einer Woche Cannabis konsumiert habe, um besser schlafen zu können. Gelegentlich nehme sie auch Medikamente gegen ihre Unruhe und Schlafstörungen. Während einer langen zurückliegenden stationären psychiatrischen Behandlung habe sie auch Psychopharmaka bekommen. Sie verneinte aktuell suizidale Neigungen oder Gedanken. Ohne ihre Kinder müsse sie sehr leiden. Die KM begann zu weinen, wurde laut, begann zu schreien und drohte mit Anzeigen wegen Verleugnung. Sie sprang auf und wollte den Raum verlassen. Ich konnte sie nur beruhigen, indem ich das für sie sehr aufwühlende und belastende Gespräch vorsichtig beendete.

2. Untersuchung des Kindesvaters, Herr Rauschenberg

1. Persönliche Befragung und Exploration

Ich habe den jetzt 48-jährigen KV, Herrn Uwe Rauschenberg, am 14.05. und 11.06.2025 in Begleitung der KM in meiner Praxis empfangen und gesprochen. Auch der KV wies die gegen die Eltern erhobenen Vorwürfe als Falschbeschuldigung zurück. Er habe weder gegen seine Frau noch gegen die Kinder körperliche oder psychische Gewalt verübt. Er sei keine aggressive Persönlichkeit. Als Kind habe er die Diagnose ADHS und eine medikamentöse Behandlung mit Ritalin bis zum Alter von 12 Jahren erhalten. Er fühle sich bis heute sehr aufgedreht und von innerer Unruhe getrieben. Er kenne es gar nicht anders. Er habe Probleme mit seiner Konzentration, Aufmerksamkeit und Impulskontrolle. Als Jugendlicher habe er gekiffert, um sich zu beruhigen. Aktuell würde er weder Alkoholmissbrauch betreiben noch Cannabis konsumieren.

Er habe über viele Jahre hinweg nur Gelegenheitsarbeiten, kleine Jobs und Maßnahmen vom Jobcenter gehabt. Seit mehreren Jahren wäre er arbeitslos.

Er habe im Dezember 2024 mit seiner Frau um ein Kissen gerangelt. Dabei habe es sich um eine Lappalie gehandelt. Er habe sie nur festgehalten, auf das Bett gedrückt und eine Ohrfeige gegeben. Das alles würde ihm sehr leidtun, doch er könne es nicht mehr rückgängig machen. Das wäre der einzige Vorfall in 26 Jahren gewesen.

Er habe sich an die Zusage gehalten und sowohl ein Antigewalttraining bei einem Verein in Neukölln angesehen als auch eine ambulante Alkohol- und Suchtberatung aufgesucht. Er wäre

kein Alkoholiker und habe daher nicht in die Gruppe gepasst. Er wäre ca. sechsmal dort gewesen. Er sehe sich auch nicht als Gewalttäter. Für ihn wäre Gewalt keine Lösung, daher habe er auch das Antiaggressionstraining nach nur drei bis vier Terminen beendet.

Zum zweiten Termin erschien der KV mit einer Sprunggelenksfraktur. Er wäre vor seiner Wohnung von Nachbarn überfallen und von der Treppe gestoßen worden und habe sich dabei das Sprunggelenk des rechten Fußes gebrochen. Er sprach zunächst von einer Verwechslung, meinte jedoch später, dass er weiterhin von diesen Personen bedroht würde. Er selbst trage keinerlei Mitschuld an diesem Geschehen.

Auf Nachfragen bestätigte der KV, dass sowohl Samuel und ganz besonders Kai in jüngster Zeit aus den Wohngruppen weglaufen würden. Die Jungen würden sich dann bei ihnen melden und vor der Tür stehen. Sie hätten den Fehler begangen, nicht die Polizei zu rufen, sondern die Kinder im Schrank zu verstecken. Sie hätten sehr große Angst, dass vor allem Kai während der Trebegängerei etwas zustoßen könnte. Er würd ein der Schule gemobbt. In seiner Wohngruppe habe man ihm das Handy gestohlen. Die Eltern kündigten eine Strafanzeige gegen seinen Betreuer, Herr Boch, an

2. Testpsychologischer Untersuchungsbefund

Ich habe den KV am 15.05.2025 mit dem standardisierten Persönlichkeitsfragebogen, Persönlichkeits-, Stil- und Störungsinventar (PSSI) untersucht. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, welches 14 verschiedene Persönlichkeitsstile erhebt. Die Testauswertung und Interpretation erfolgt mittels T-Werten, Normbereich T-Wert 40 – 60 und %-Rängen. Von den insgesamt 140 Items hat der KV 11 ausgelassen, so dass gemäß Testmanual hier keine valide Testinterpretation erfolgen sollte. Das anhand der abgegebenen Antworten aufgestellte Persönlichkeitsprofil wies keinerlei signifikante überdurchschnittliche Merkmalsausprägungen auf. Seinen individuell höchsten Testscore hatte der KV beim schizotypen Persönlichkeitsstil: T-Wert 50, %-Rang 51.

3. Anamnese und Entwicklung

Der KV, Herr Uwe Rauschenberg, wurde am 17.08.1976 in Berlin-Tempelhof geboren. Er wäre als Einzelkind unter guten und sorgenfreien familiären Verhältnissen aufgewachsen. Seine Mutter war Hausfrau und hatte eine zusätzliche Haushaltsstelle. Sein Vater war Lkw-Fahrer. ER habe eine normale schulische Entwicklung genommen und die Hauptschule mit der 10. Klasse abgeschlossen. Eine Ausbildung zum Maler und Lackierer habe er vorzeitig beendet und anschließend eine 3-jährige Lehre zum Zweiradmechaniker gemacht, ohne in diesem Beruf länger zu arbeiten. Er habe danach sehr verschiedene Jobs im Baubereich und

als Lagerarbeiter ausgeführt. Aus einer ersten Beziehung vor Frau Brem habe er bereits zwei heute erwachsene Töchter im Alter von 27 und 23 Jahren.

Als Kind habe er eine ADHS-Störung gezeigt. Als Jugendlicher habe er Cannabisabusus betrieben. Er sei weder ein Trinker noch ein besonders aggressiver Gewalttäter. Er schilderte vielmehr eine ADHS-Symptomatik des Erwachsenenalters. Gegenwärtig wäre er nicht in Therapie.

4. Erziehungsfähigkeit und Zukunftsperspektive

Wie die KM, so konnte auch der KV keine relevanten erzieherischen Defizite oder Versäumnisse bei sich ausmachen. Er habe sich ausreichend um seine Kinder gekümmert und würde dies auch im Falle ihrer Rückführung wieder tun. Er habe keinerlei häusliche Gewalt verübt. Er habe seinen guten Willen gezeigt und sich sowohl bei einem Antigewalttraining als auch in einer ambulanten Selbsthilfegruppe für Suchterkrankte vorgestellt und sehr schnell erkennen müssen, dass er dort nicht hingehören würde.

3. Untersuchung von Samuel

1. Persönliche Befragung und Exploration

Ich habe den knapp 13-jährigen Samuel am 09.04.2025 in Begleitung seiner Bezugserzieherin, Frau S., und des Sozialpädagogen, Herr Boch, in meiner Praxis kennengelernt und persönlich befragt. Er zeigte ein gesprächsbereites, höfliches und sozial angepasstes Verhalten. Er würde schon seit mehr als 3 Jahren in der Wohngruppe Sonne leben und gehe in die 7. Klasse der Förderschule am breiten Luch. Alles in allem habe er sowohl in der Wohngruppe als auch in seiner neuen Schule eine gute Entwicklung genommen. Er habe ein gutes Halbjahreszeugnis und sehr viel Lob von seinen Lehrern bekommen. In der Wohngruppe sei er mit fünf Kindern zusammen und habe ein eigenes Zimmer. Gegenwärtig habe er keinen offiziellen Besuchskontakt mit seinen Eltern. Er würde sie jedoch ab und an heimlich treffen. Er führe regelmäßig psychologische Gespräche mit der Psychotherapeutin Frau I. aus der Wohngruppe. Er habe eine Sehschwäche und ein Zittern von Händen und Füßen. Dabei handele es sich um eine Nervenerkrankung mütterlicherseits. Des Weiteren leide er gelegentlich unter Kopfschmerzen und müsse eine Zahnspange tragen. Seine Betreuer in der Wohngruppe wären „ganz okay“.

Bei der projektiven 3-Wünsche-Probe wünschte sich Samuel: 1) dass die Eltern nie mehr streiten, 2) für immer zu Hause und 3) auch meine Geschwister zu Hause. Er würde gern nach Hause zurückkehren. Andererseits fürchte er wieder den Streit seiner Eltern, so wie er es in der Vergangenheit ganz oft habe erleben müssen. Mit seinem Bruder Kai würde er sich nur für

kurze Zeit verstehen. Kai habe „immer Scheiß gebaut“ und wäre häufig abgehauen. Er selbst würde nur manchmal abhauen und durch die Gegend fahren. Er strebe einen Schulabschluss an und möchte später als Müllfahrer bei der BSR arbeiten.

2. Testpsychologische Untersuchungsbefunde

Der neuropsychologische Beton-Test, der aus der zeichnerischen Wiedergabe von zehn verschiedenen geometrischen Mustern aus dem Kurzzeitgedächtnis besteht, erbrachte nur vier richtige Lösungen und sieben Fehler. Bei Samuel besteht eine Störung der visuomotorischen Wahrnehmung und der Merkfähigkeit. Der semiprojektive Satzergänzungstest (SET), bei dem Satzanfänge zu vervollständigen sind, ergab zunächst eine Lese-Rechtschreib-Schwäche. Auch hier schrieb Samuel, dass er wünschen würde, dass seine Eltern nicht mehr streiten und „dass wie alle zu Hause sein“. Mehrfach schrieb er, dass er Angst habe.

In dem projektiven Testverfahren, Rorschach-Test und TAT, zeigte er nur ein eingeschränktes Assoziations- und Phantasievermögen. Der Rorschach-Test sprach für eine überwiegende Erlebnisverarbeitung nach innen im Sinn der Introversion. Mehrere Tierbewegungsantworten verwiesen auch auf eine affektive Reifungsverzögerung. Die Antworten zu den TAT-Bildvorlagen ergaben deutliche depressive Anteile und Mechanismen. In seinen kurzen TAT-Geschichten identifizierte er sich mit traurigen Personen, beispielsweise einem kleinen Jungen, dessen Eltern getötet wurden und der nicht mehr wissen würde, wie er sich noch helfen könnte. Er wäre traurig und ganz allein. In einer anderen Geschichte guckt die Figur aus dem Fenster in die Sterne und wünscht sich, auch ein Stern zu sein.

Seine Mensch-Zeichnung war altersgemäß detailliert und ausdrucksstark. Auffallend war der misshandelte Gesichtsausdruck des dargestellten Jungen.

3. Aktuelle Fremdeinschätzung

Seine Bezugserzieherin, Frau S., und Sozialpädagogin, Herr Boch, schilderten mir Samuel als einen körperlich altersgemäß reifen und pubertären Jungen, der auf der Förderschule eine gute geistige Entwicklung nehmen würde.

In der stationären Kindergruppe zeige er ein positives Sozialverhalten. Er wäre hilfsbereit, beachte Regeln und gehe Kompromisse ein. Er habe sich ganz auffallend nach der Entlassung seines jüngeren Bruders Kai gebessert und stabilisiert. In der internen Psychotherapie äußere er sehr destruktive Gewaltfantasien, und er habe auch Angstträume. Er würde eher die Schuld bei sich suchen, als seine Eltern kritisieren. Er habe lange Zeit nichts Schlechtes über sie

gesagt. Er bemühe sich, die Familie zusammenzuhalten und zu beschützen im Sinne der Parentifikation. Für die Wohngruppe gestalte sich die Zusammenarbeit mit den Kindeseltern ausgesprochen schwierig. Sie würden sehr schnell ungehalten und laut. Im Zusammensein mit seinem Bruder Kai, lege Samuel sehr schnell starke Symptome an den Tag. In jüngster Zeit wäre auch er wiederholt aus der Wohngruppe fortgelaufen, um sich mit seinem Bruder zu treffen oder heimlich die Eltern aufzusuchen.

4. Untersuchung von Kai

1. Persönliche Befragung und Exploration

Ich habe den 11-jährigen Kai am 10.04.2025 in meiner Praxis in Begleitung seiner Betreuerin, Frau St., kennengelernt und persönlich befragt. Kai war nur sehr eingeschränkt gesprächsbereit und zeigte ein sehr provokantes, oppositionelles und rebellisches Verhalten. Er könne überhaupt nicht verstehen, warum er nicht bei seinen Eltern zu Hause wohnen dürfte. Auf Nachfrage verneinte er Vernachlässigung oder häusliche Gewalt in seinem Elternhaus. Seine Eltern hätten alles sehr gut gemacht und sich um ihn bestens gekümmert. Sie hatten nur selten ein bisschen Streit. Wenn er nicht nach Hause kommen dürfte, dann wollte er mit seinem kleinen Bruder Max zu Samuel in die Wohngruppe Sonne. Er drohte: „Sonst gehe ich nirgendwo hin und haue einfach ab.“ Er würde gern andere Kinder ärgern und zuschlagen. „Ich wäre gern der böse Kai“. Er könnte „auf alles scheißen“.

Er habe einen Fahrdienst zur Bouche-Schule und besuche dort die 4. Klasse bei Frau Bernard. Er habe nur eine Notbeschulung. Er habe bereits die 2. Klasse wiederholt. Er hasse alles in der Schule. Er habe keine Lust auf Schule. Er habe Türen eingetreten und das Bad unter Wasser gesetzt.

Bei der projektiven 3-Wünsche-Probe wünschte sich Kai: 1) bei meinen Eltern, 2) sehr viel Geld, 3) meine Brüder sollen auch bei Eltern wohnen oder eine größere Wohnung für alle.

Kai schilderte starke Stimmungsschwankungen. Er habe vor gar nichts Angst. Sein Kopf wäre leer. und er habe schon lange keine Träume mehr. Seine Träume wären bereits vor vielen Jahren ausgestorben. Er verneinte suizidale Gedanken, wehtun würde ihm Spaß machen. Über den stationären Aufenthalt in der Kinderpsychiatrie im Herbst 2024 wollte er nicht mit mir sprechen. Er habe gegenwärtig keine Therapie und nehme keine ärztlich verordneten Medikamente.

Am 14.05.2025 erschien Kai nochmals mit seinen Eltern in meiner Praxis. Die Eltern hatten ihn angeblich zufällig am S-Bahnhof Treptower Park angetroffen und mitgenommen. Der KV

wollte bei mir die Polizei anrufen, um ihn zurück in die Wohngruppe Borgsdorf fahren zu lassen, was Kai vehement verweigerte. Ich versuchte, ihn nochmals kurz zu explorieren und sprach seine Schulunlust, sein Weglaufen und seine Trebegängerei an. Er reagierte sehr aggressiv, abweisend und verweigernd und zeigte eine gereizte, misstrauische und hochangespannte Stimmungslage. Er folgte der Aufforderung seines Vaters, vor der Praxis auf sie zu warten.

2. Testpsychologische Untersuchungsbefunde

Der neuropsychologische Benton-Test ergab auch bei Kai einen auffälligen Befund mit nur fünf richtigen Lösungen und sechs Fehlern. Er zeigte eine Störung der visuomotorischen Wahrnehmung und Merkfähigkeit.

Von den insgesamt 35 Items des SET bearbeitete er nur 7. Hinter die restlichen Satzanfänge setzte er nur ein Kreuz. Er bezeichnete sich als dumm. Er habe vor nichts Angst und hasse seine Schularbeiten. Auch Kai hat eine erhebliche Lese-Rechtsschreib-Schwäche. In den projektiven Testverfahren gab er im Rorschach-Test zwar zahlreiche Antworten, diese waren jedoch von sehr einfacher Natur und wiederholten sich häufig. Dabei handelte es sich um sogenannte Vulgärantworten wie Schmetterling, Fledermaus oder Käfer, die in zahlreichen Rorschach-Protokollen vorkommen und für eine einfache Intelligenzausstattung sprechen.

Seine Menschzeichnung war sehr klein, undifferenziert und zeigte einen ärgerlich-zornigen Ausdruck.

Eine frühere testpsychologische Intelligenzdiagnostik mit Wechsler-Test WISC-V von September 2023 hatte einen altersgemäßen Gesamt-IQ von 92 am unteren Rand der Altersnorm mit einem sehr inhomogenen Intelligenztestprofil ergeben. Im Einzelnen hatte er folgende IQ-/Indexwerte erzielt: Sprachverhältnis: 100, visuell räumliche Verarbeitung: 92, fluides Schlussfolgern: 79, Arbeitsgedächtnis: 97 und kognitive Verarbeitungsgeschwindigkeit: 103. die zusätzliche ergotherapeutische Diagnostik hatte eine weit unterdurchschnittliche visuomotorische Integration ergeben. Des Weiteren wurden eine Lese-Rechtsschreib-Störung und eine reaktive Bindungsstörung des Kindesalters diagnostiziert und als körperlich neurologischer Befund eine Mikrokephalie festgehalten.

3. Aktuelle Fremdeinschätzung

Seitens der Krisen- und Clearingwohngruppe Adlershof berichtete Frau St., dass Kai eine massive Störung des Sozialverhaltens und seiner Emotionen aufweisen würde. Er verweigerte

die Schule, würde täglich abhauen und teste in der Gruppe seine Grenzen aus. Er zeigte ein hochaggressives Verhalten und eine sehr wechselhafte Stimmungslage.

Sein Wechsel in die stationäre Kinderwohngruppe Borgsdorf vom 30.04.2025 schlug völlig fehl. Er war dort von Beginn an verweigernd und abgänglich und musste immer wieder von der Polizei gesucht werden. Er fuhr mit der S-Bahn zurück zu seinen Eltern und trieb sich ziellos in der Stadt herum. Er kontaktierte auch seinen älteren Bruder Samuel. Zwecks Abwendung einer akuten, ernsthaften Selbstgefährdung musste Kai schließlich mit richterlicher Genehmigung und Beschluss vom 18.06.2025 auf der geschlossenen Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Vivantes-Klinikum Friedrichshain untergebracht werden, um von dort aus eine nahtlose Verlegung in eine neue stationäre Jugendeinrichtung außerhalb von Berlin vorbereiten und durchführen zu können.

5. Untersuchung von Max

1. Persönliche Befragung und Exploration

Ich habe den knapp 6-jährigen Max am 09.04.2025 in Begleitung des Betreuers, Herr St., aus der Krisengruppe Adlershof in meiner Praxis persönlich kennengelernt und befragt. Der Junge wirkte deutlich kognitiv und sprachlich entwicklungsverzögert, sehr zurückhaltend, selbstunsicher und in seinem emotionalen Ausdruck gehemmt. Er war auffallend ruhig und folgsam und konnte nur einfache Fragen verstehen und beantworten. Bei der projektiven 3-Wünsche-Probe wünschte sich Max: 1) zu meinen Eltern, 2) nie wieder in die WG gehen und 3) zu meinen großen Brüdern. Er habe gesehen, „Mama schlägt, hat Aua am Kopf. Polizei Mama ins Krankenhaus. Das ist oft passiert, hat mir Aua gemacht, mich geschubst und bin hingefallen. Ich weiß nicht, ich habe keine Angst.“ Das Kind schilderte etwas fragmentarisch einzelne Erinnerungstücke von der häuslichen Gewalt von Dezember 2024. Er bestätigte, dass seine Mama ihn geschlagen habe. Sie habe sich aber auch gut gekümmert.

Am 22.05.2025 habe ich Max in seiner neuen Wohngruppe in Hohen Neuendorf besucht. Er ist dort unter neun Kindern der Jüngste. Er würde seine Eltern ganz doll vermissen. Zugleich finde er die neue Gruppe ganz toll. Er würde gern LEGO spielen und in den Garten gehen. Einerseits möchte er zurück nach Hause andererseits sagte er, dass er hierbleiben wollte. Er sprach nochmals von Streit zwischen seinen Eltern. „Papa hat Mama gehauen. Die Polizei war dreimal da, waren beide laut.“

2. Testpsychologische Untersuchungsbefunde

Die nonverbale Intelligenztestdiagnostik mit Progressive Matrizentest von Raven, Form CPM, ergab einen Raven-IQ von 92 und %-Rang von 30. Dieser Matrizentest zählt als gutes Maß der anlagebedingten fluiden Intelligenzausstattung. Max lag am unteren Rand der Altersnorm. Zugleich bestand eine erhebliche Sprachentwicklungsverzögerung. Max konnte nur bis 5 zählen und kannte kaum Farben. Er sprach von seinem Kuscheltier Froschi. Im TAT konnte er keine Geschichte erfinden und erzählen. Er konnte keine einfachen geometrischen Figuren wie Kreis, Dreieck oder Viereck richtig abzeichnen und malte die Menschfigur noch als Kopffüßler.

Im Kinderapperzeptionstest gab er nur ganz kurz Benennungen der verschiedenen Tiere, ohne hierzu eine spannende Geschichte berichten zu können.

3. Aktuelle Fremdeinschätzung

In der stationären Krisen- und Clearinggruppe Adlershof schilderte die Pädagogische Leitung, Frau M., Max als ein auffallend ruhiges, rückzügliches und aus der Kindergruppe abgekapseltes Kind mit depressiven Zügen. Er würde gern für sich spielen. Er habe ein normales Ess- und Schlafverhalten. Er werde selten laut. Er habe viel Gewaltvorfälle in seiner Familie mitbekommen und spreche gelegentlich davon.

Nach seiner Aufnahme in die pädagogische Regelgruppe in Hohen Neuendorf ab 30.04.2025 gelang Max dort eine sehr schnelle, reibungslose Eingewöhnung. Die Betreuer beschrieben ihn mir am 22.05.2025 als ein allgemein entwicklungsverzögertes Kind, welches noch nicht ausreichend schulreif wäre. Er wäre bei ihnen sehr gut angekommen. Abends zeige er jedoch Heimweh und vermisse dann seine Eltern. Er könne gut schlafen, habe keinerlei Albträume oder Bettnässen. Er würde gut essen. Er wäre körperlich gesund und klage nicht über Schmerzen. Er wäre unternehmungslustig und sehr spielfreudig.

Seine Vorstellung im Kindergesundheitsdienst Treptow-Köpenick ergab gemäß fachärztlicher Stellungnahme vom 24.04.2025 einen umfassenden Förderbedarf in sämtlichen entwicklungsrelevanten Bereichen mit besonderer Förderung in der sprachlichen und sozial emotionalen Entwicklung, Förderung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert. Max war freundlich und sehr kooperativ, zugleich sehr bedrückt und affektflach. Seine Vorstellung in der Wald-Grundschule in Hohen Neuendorf ergab eine fehlende Schulreife. Max sollte erst 2026 eingeschult werden. Für ihn würde ab September in der Nähe ein geeigneter Kita-Platz zur Verfügung stehen, und er sollte logopädische Übungsbehandlung erhalten.

VI. Beantwortung der gerichtlichen. Fragestellung und gutachterliche Empfehlung

Im Folgenden werde ich die Fragestellungen des AG Köpenick, Richterin Berg gemäß Beschluss vom 26.02.2025 anhand der von mir erhobenen familienpsychologischen Untersuchungsbefunde prüfen und beantworten.

Aus sachverständiger Sicht würde die Rückführung der drei Kinder Samuel, Kai und Max in den elterlichen Haushalt in kürzester Zeit eine ernsthafte körperliche, geistige und seelische Kindeswohlgefährdung infolge der erheblichen und vor allen dauerhaften Einschränkung der Erziehungsfähigkeit und Förderkompetenz beider Eltern nach sich ziehen. Eine von den Eltern dringend gewünschte und eingeforderte Rückführung ihrer Kinder wäre keinesfalls durch ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfen oder sonstige sozialpädagogische, therapeutische oder psychiatrische Maßnahmen zu leisten. Alle drei Kinder bedürfen aus psychologischer Perspektive mit Hinblick auf die jeweiligen Entwicklungsrückstände, Verhaltensstörungen und kinderpsychiatrischen Systematiken und den daraus erwachsenden zahlreichen, individuellen Förderbedarfen, einer längerfristigen intensiven stationären Betreuung und Förderung außerhalb des elterlichen Haushalts.

Die jetzt 39-jährige KM, Frau Brem, und der jetzt 48-jährige KV, Herr Rauschenberg, haben nur sehr eingeschränkt und unzuverlässig an der Begutachtung teilgenommen. Die KM hatte mehrfach Termine kurzfristig abgesagt oder unentschuldigt versäumt. Dies betraf auch einen vereinbarten Hausbesuch zur Überprüfung der gegenwärtigen häuslichen Verhältnisse in der 2-Raumwohnung der Eltern. So konnte ich mit den Kindeseltern bis zum Abschluss der Begutachtung nur zwei Gespräche führen. Den KV habe ich zusätzlich mit einer testpsychologischen Persönlichkeitsdiagnostik PSSI untersucht. Eine Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung mit den Kindern war unter den gegebenen äußeren Rahmenbedingungen nicht durchführbar.

Die KM weist eine höchstbelastete eigene Biografie auf und verbrachte ihre Kindheit nach eigenen Angaben unter äußerst desaströsen familiären Entwicklungsumständen mit häuslicher Gewalt und suchtkranken Eltern. Sie konnte nur eine Förderschule besuchen und erwarb keine berufliche Ausbildung. Sie lernte bereits im Jugendalter ihren späteren Lebensgefährten und Kindesvater, Herr Rauschenberg, kennen, wurde sehr früh Mutter. Sie bekam insgesamt fünf Kinder, von denen keines dauerhaft im elterlichen Haushalt aufwachsen konnte. Die KM weist eine erhebliche Intelligenzminderung mit der Einschränkung ihres geistigen und sprachlichen Vermögens auf. Diese Diagnose erfolgte für mich auch ohne Anwendung eines IQ-Testverfahrens anhand der Exploration und den entsprechenden Angaben zur äußeren Anamnese. Neben der Intelligenzminderung besteht eine massive

Störung der Emotionsregulation, welche zum vorzeitigen Abschluss des zweiten Untersuchungstermins vom 11.06.2025 führte. Die Besprechung von Problemen, Konflikten und die elternbelastenden Themen löste bei der KM einen psychischen Erregungszustand infolge einer emotionalen Überforderung aus mit einer entsprechenden Affektabfuhr nach außen in Form von weinen, laut werden, klagen und Drohungen.

Neben der Intelligenzminderung und den geschilderten psychopathologischen Auffälligkeiten, sprach die Mutter weiter von verschiedenen körperlichen und neurologischen Einschränkungen und Erkrankungen. Sie habe vonseiten ihrer Mutter eine genetische weitergegebene Muskeldystrophie. Sie war aktuell untergewichtig. Sie habe ein Aneurysma im Gehirn und gelegentlich Kopfschmerzen; infolge der bereits mit 20 Jahren diagnostizierten Muskeldystrophie habe sie einen Tremor und Nervenschmerzen. Die aktuellen Lebensumstände und insbesondere die Fremdunterbringung ihrer Kinder würden sie psychisch stark belasten und die körperlichen Einschränkungen und Schmerzen verstärken. Trotz wiederholter Bitte konnte die KM mir nicht die gewünschten medizinischen Krankenunterlagen vorlegen. Sie ist nach eigenen Angaben frühberentet und somit dauerhaft eingeschränkt.

Der KV, Herr Rauschenberg, ist langzeitarbeitslos. Im Unterschied zu seiner Frau, berichtete er normale Entwicklungs- und Lebensumstände in seiner Herkunftsfamilie. Er habe auch einen Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung als Zweiradmechaniker erworben, ohne länger in diesem Beruf zu arbeiten. Im Kindesalter wurde bei ihm eine ADHS-Störung diagnostiziert und medikamentös mit Ritalin behandelt. Er schilderte bis heute eine große innere Unruhe, ein Aufgedreht-sein, eine Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwäche und eine besondere Impulsivität. Aus sachverständiger Sicht dürfte hier ein ADHS des Erwachsenenalters vorliegen. In der Vergangenheit habe er Cannabis im Sinne einer Selbstmedikation konsumiert.

Auf Nachfrage verneinte der KV ohne Wenn und Aber häusliche Gewalt und auch einen Substanzabusus von Alkohol, THC oder Medikamenten. Er habe die gerichtliche Vereinbarung befolgt und sich sowohl bei einem Antigewalttraining als auch einer ambulanten Suchtberatung vorgestellt und dort mehrfache Termine aufgesucht. Er habe jedoch sehr schnell erkennen und feststellen müssen, dass er dort überhaupt nicht hingehören würde. Er wäre kein Gewalttäter und schon gar nicht ein suchtkranker Mensch. Die Begegnung mit entsprechenden Personen hätte ihn vielmehr abgeschreckt und von einer weiteren Teilnahme abgehalten. Der KV bagatellierte den häuslichen Gewaltvorfall von Dezember 2024. Dieser wäre für ihn eine Art Lappalie gewesen, auch wenn er es sehr bedauere, die KM geschubst und geohrfeigt zu

haben. Auslöser sei ein dummer Streit um ein Kopfkissen gewesen. Dies wäre der einzige Gewaltvorfall in über 25 Jahren gewesen.

Die testpsychologische Persönlichkeitsdiagnostik mit PSSI ergab keinen aussagekräftigen, validen Befund, da er mehrere Items nicht beantworten konnte. Sein individuelles Persönlichkeitsprofil verwies jedoch in Richtung einer zurückhaltend schizoiden Wesensart. Dies könnte sein eingeschränktes Kooperationsvermögen mitbringen.

Die Durchsicht und Auswertung der umfangreichen Gerichtsakten im Sinne einer Längsschnittanalyse ergab, dass die Kindeseltern seit knapp einem Jahrzehnt im Jugendamt bekannt und zahlreiche ambulante und auch stationäre Hilfen erhalten haben. In der Vergangenheit erfolgte auch eine Begutachtung durch Dip.-Psych. Frau Weber. Wiwe ein roter Faden dokumentieren sämtliche Berichte und Stellungnahmen eine häusliche Verwahrlosung der elterlichen Wohnung, eine Mangelförderung und Vernachlässigung der Kinder, Alkohol- und Drogenkonsum, fortwährenden Elternstreit auf einem sehr hohen Konfliktniveau mit häuslicher Gewalt und Polizeieinsätzen. Aus Sicht des Jugendamtes, zuletzt in aller Deutlichkeit von Frau B., JA Treptow-Köpenick dokumentiert und eingeschätzt, hatten beide Eltern über die Jahre hinweg weder die erforderliche Problemeinsicht noch die Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit gegenüber dem Hilfesystem.

Dieser zentrale Befund hat sich auch in der aktuellen Familienpsychologischen Begutachtung gezeigt und widerspiegelt. Es war sehr schwer, mit den Eltern überhaupt in Kontakt zu treten. Sie haben keinesfalls zuverlässig und verbindlich kooperiert und nicht einmal ansatzweise ihre Elternverantwortung gesehen und reflektiert. Sie boten vielmehr eine totale Externalisierung der Problemlagen mit Projektion und Schuldzuweisung nach außen. Sie nahmen eine ausgeprägte Vorwurfs- und Kritikhaltung ein und verstanden für sie fraglich Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsprobleme ihrer Kinder als die Folge eines Versagens der diversen Wohngruppen und von Fehlleistungen des zuständigen Jugendamtes.

Zweifelsohne hatte sie einen immensen Leidensdruck unter der Trennung von ihren Kindern und deuteten insbesondere das Weglaufen und die Trebegängerei ihres Sohnes Kai richtig als eine Heimwehreaktion und seine Sehnsucht nach Zuhause. Es fehlte ihnen aber jedwede Einsicht und Bereitschaft ihrerseits, die Voraussetzungen für einen geregelten und kindeswohlgemäßen Besuchskontakt und Umgang mit herbeizuführen.

Kai hatte bereits im vergangenen Jahr nach Mitteilung der Betreuer seiner früheren Wohngruppe Sonne seine Entlassung ins Elternhaus mehr oder weniger erzwungen, welche prompt im Herbst 2024 in eine depressiv-suizidale Krise gemündet war und nach einem erneuten Vorfall schwerer häuslicher Gewalt im Dezember durch Inobhutnahme der drei Kinder beendet werden musste.

Zusammenfassend besteht aufseiten der Kindeseltern keine akzeptable Aufnahme- und Betreuungsperspektive für ihre Kinder, nicht einmal allein nur für das jüngste Kind Max. Aus sachverständiger Sicht dürfte hier prognostisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sofort wieder eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung eintreten. Dies gilt umso mehr, wenn man die entsprechenden Entwicklungsrückstände, Auffälligkeiten und kinderpsychiatrischen Symptomatiken der Kinder und deren Förderbedarfe berücksichtigt.

Der jetzt 13-jährige Samuel hat nach meiner Untersuchung alles in allem in den vergangenen drei Jahren eine sehr positive Entwicklung in seiner Wohngruppe Sonne genommen und erfolgreich den Wechsel in die 7. Klasse der Förderschule vollzogen. Er zeigte sowohl in seiner Gruppe als auch in der neuen Schule am breiten Luch ein gutes Sozialverhalten und eine altersgemäße Emotionsregulation.

Wie seine Mutter, hat auch Samuel einen Tremor von Händen und Füßen und möglicherweise auch eine genetische neurologische Störung. Er befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung bei Frau I., die mir latent ein deutliches Aggressionspotenzial mit Gewaltfantasien des Jungen schilderte, welches er jedoch gut beherrschen könnte. Insbesondere seit der Entlassung seines jüngeren Bruders Kai, hätte sich Samuel sehr stabilisiert. Während der laufenden Begutachtung kam es jedoch zu einer deutlichen Verschlechterung und Symptomremission, nachdem die Verlegung von Kai in die Wohngruppe in Borgsdorf gescheitert war. Kai animierte nun auch Samuel vermehrt zum Weglaufen und zur Kontaktsuche mit den Eltern und auch dem kleinen Bruder Max. Seine Betreuer und seine Psychotherapeutin schätzten ein, dass die Kindeseltern dieses Fehlverhalten nicht nur dulden, sondern sogar aktiv gutheißen und fördern würden. Aktuell gäbe es in seiner Wohngruppe verstärkte Bemühungen, Samuel wieder so pädagogisch und therapeutisch dort anzubinden, dass er künftig dort weder seinen Platz noch die Schule verlieren würde.

Aus sachverständiger Sicht verfügt Samuel über eine angemessene Betreuung und Förderung in der Wohngruppe Sonne mit passender Auswahl einer Förderschule.

Der 11-jährige Kai ist gegenwärtig der auffälligste und stärkste Symptomträger im System dieser Familie. Er weist eine Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen, eine frühkindlich erworbene Bindungsstörung und trotz knapp altersgemäßer Intelligenzausstattung bei einem Wechsler WISC-V-Gesamt IQ von 92 bei sehr heterogenem Intelligenzprofil und Lese-Rechtschreib-Schwäche ein komplettes Schulversagen auf. Aus kinderpsychologischer Sicht dürfte die jahrelange häusliche Fehl- und Mangelernährung bei ihm von der äußeren Verwahrlosung zu einer inneren Halt- und Strukturlosigkeit geführt haben.

Kai konnte im vergangenen Jahr nochmals die Rückführung nach Hause erzwingen und durchsetzen und musste dort ein erneutes Scheitern erleben, welches in einer depressiven Episode mit latenter Suizidgefährdung mündete. Psychodynamisch wurde er zwischen der Sehnsucht nach einem guten Zuhause und den erlittenen realen Entbehrungen und Enttäuschung förmlich aufgerieben. Er konnte weder in der Krisen- und Clearinggruppe in Adlershof noch in der neuen Wohngruppe in Borgsdorf andocken und sich auf die Betreuungs- und Bindungsangebote einlassen. Er wurde zu einem Wegläuferkind und Ausreißer und fuhr auf selbstgefährdende Art und Weise tage- und nächtelang durch die Stadt. Sein Davonlaufen und Fortrennen markiert ein Flucht- und Vermeidungsverhalten und ist eine Kompromissbildung aus frustrierten Bindungsbedürfnissen einerseits und hoher Frustration und Aggression andererseits. In der gegenwärtigen Situation war Kai nicht mehr ansprechbar und erreichbar, auch nicht für den Sachverständigen.

Der Antrag seines Vormundes, Herr Schüler, auf stationäre Aufnahme und Einweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie Vivantes-Klinikum Friedrichshain und die gerichtliche Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs. 1 BGB war zwecks Abwendung einer unmittelbaren ernsthaften Selbstgefährdung aus sachverständiger Sicht dringend geboten und diente dem Schutz des Kindes vor seinen eigenen Weglaufimpulsen und den damit verbundenen Gefahrensituationen in der Großstadt. Im Fall von Kai sollte aus der Klinik heraus eine nahtlose Unterbringung in eine noch zu bestimmende stationäre intensivpädagogische Jugendhilfeeinrichtung in einem anderen Bundesland, weiter weg von Berlin, erfolgen, um hier die pathogene Beziehung zu den Eltern zu kopieren. Im Übrigen stellt auch aus kinderpsychologischer Sicht die schwere Störung seiner schulischen Entwicklung und Sozialisation bei einem noch altersgemäßen IQ eine erhebliche Entwicklungsgefährdung dar.

Schließlich bot das jüngste, jetzt 6-jährige Kind Max eine allgemeine, kognitive, sprachliche und emotionale Entwicklungsverzögerung. Auch in seinem Fall bestand eine deutliche Kluft zwischen dem gemessenen Raven-IQ von 92 und SON-R-IQ von 88 und dem tatsächlichen

Reife- und Entwicklungsstand. Diese Diskrepanz verweist auf die frühere innerfamiliäre Mangelförderung und Vernachlässigung. Seine Verlegung in die Kinderwohngruppe in Hohen Neuendorf vom 30.04.2025 führte zu einer sehr schnellen und positiven Eingewöhnung. Obgleich Max von häuslicher Gewalt, auch von seiner Mama berichtete, zeigte auch er eine deutliche Heimwehreaktion, ohne sich jedoch zu sperren oder wegzulaufen. Die von mir erhobenen Untersuchungsbefunde, eine zusätzliche Vorstellung im Kindergesundheitsdienst Treptow-Köpenick und an der Waldgrundschule, ergaben die fehlende Schulreife und die Indikation für logopädische und ergotherapeutische Fördermaßnahmen. Ab September wird für ihn ein geeigneter Kita-Platz in der Nähe zur Verfügung stehen.

Abschließend würde ich perspektivisch den längerfristigen Verbleib von Samuel in der Wohngruppe Sonne und von Max in der Wohngruppe in Hohen Neuendorf empfehlen in Kombination mit den referierten individuellen Fördermaßnahmen. Kai hingegen, sollte im Anschluss an seine geschlossene kinderpsychiatrische Aufnahme und Behandlung nahtlos in eine passende stationäre Jugendhilfeeinrichtung verlegt werden.

Nach Mitteilung seines Vormunds, Herr Schüler, käme dafür möglicherweise eine intensivpädagogische Gruppe in Schleswig-Holstein, in Betracht. Er führt bereits entsprechende Gespräche mit diesem Träger und dem hiesigen Jugendamt Treptow-Köpenick.

Nach bestem Wissen und Gewissen.

Schilling

Schilling

Amtsgericht Köpenick
Abteilung für Familiensachen

xx F xx/xx

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Bestellungsurkunde

Herr Frank Schüter vom **Vormundschaften Tutela Berlin e.V.**, Elbestraße 28/29, 12045 Berlin

ist zum

Vormund

für

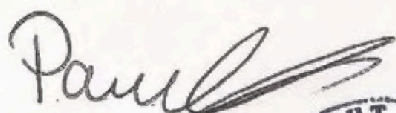
Samuel Keller, geboren am 03.05.2012

bestellt.

Diese Bestellungsurkunde dient als Ausweis. Sie ist deshalb **sorgfältig aufzubewahren** und in allen Fällen, in denen es eines Ausweises bedarf, namentlich im Verkehr mit Behörden, vorzulegen.

Nach Beendigung des Amtes ist die Bestellungsurkunde an das Familiengericht zurückzugeben.

Berlin, den 27.02.20xx



Paul
Rechtspflegerin



Amtsgericht Kreuzberg
Verf-Wert

Berlin, 21.07.20xx

xxx F xxxx/xx

Verfügung:

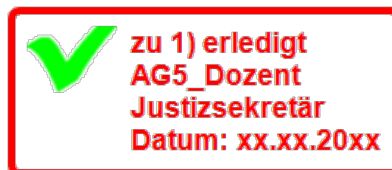
Zum Dokument:


VORM 21.07.20xx 01_Antrag_auf_Kindesherausgabe_21-07-20xx.pdf
(01_Antrag_auf_Kindesherausgabe_21-07-20xx.pdf)

1.) Bitte als eA-Verfahren umtragen

2.) Wv. sodann als Prio 1

Ringel
Richter





Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Az.: xxx F xxxx/xx



Beschluss

In der Familiensache

Samuel Keller, geboren am 03.05.2012, Wohngruppe Sonne, Friedensstraße 9, 13059 Berlin, vertreten durch den Vormund Frank Schüler, Elbestraße 28/29, 12045 Berlin, Gz.: Vormundschaft Samuel Schüler
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Sandy Brem, geboren am 23.09.1985, Staatsangehörigkeit: deutsch, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin

Vater:

Uwe Rauschenberg, geboren am 17.08.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin

Angehöriger:

Ingo Keller, geboren am 01.05.1955, Münchener Straße 20, 12529 Schönefeld
wegen elterlicher Sorge, eA

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch den Richter Ringel am 21.07.20xx wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Die Eltern sowie der Großvater Ingo Keller haben das Kind Samuel Keller, geb. am 03.05.2012 nebst den zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen unver- züglich an den Vormund Frank Schüler herauszugeben.

Die zur Herausgabe berechtigte Person darf sich bei der Erwirkung der Herausgabe der Hilfe des zuständigen Gerichtsvollziehers bedienen. Dieser ist ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, bei der Vollstreckung unmittelbaren Zwang gegenüber den zur Herausgabe verpflichteten Person auszuüben. Er ist in diesem Fall befugt, zu seiner Unterstützung Polizeibeamte hinzuzuziehen. Eine Vollstreckung darf nur durchgeführt werden, wenn die zur

Herausgabe berechtigte Person mit der Vollstreckung auch nach Ort und Zeitpunkt einverstanden ist und sie ein herauszugebendes Kind an Ort und Stelle übernimmt.

Der Gerichtsvollzieher ist bei der Vollstreckung der Herausgabeverpflichtung beauftragt und ermächtigt, die Wohnung der zur Herausgabe verpflichteten Person auch gegen deren Willen zum Zwecke der Kindesauffindung zu durchsuchen. Er darf dazu verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse gewaltsam öffnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Kindesherausgabe das Gericht gegenüber der verpflichteten Person Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn die verpflichtete Person Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass sie die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die zur Herausgabe verpflichtete Person ist zulässig. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

2. Von einer Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.
3. Der Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das Kind befindet sich derzeit bei den Eltern. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht steht dem Vormund Frank Schüler zu.

Der Vormund hat von den Eltern erfolglos die Herausgabe des Kindes verlangt. Der Vormund hat beim hiesigen Gericht beantragt, die Herausgabe anzuordnen.

Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 50, 152 Abs. 2 FamFG örtlich zuständig, weil der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Zeitpunkt der Antragstellung im hiesigen Gerichtsbezirk lag.

Die Herausgabeverpflichtung beruht auf § 1632 Abs. 1 BGB.

Die Eltern gaben bereits gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen an, dass das Kind zu ihnen komme und sie es im Schrank verstecken würden. Die Eltern öffnen die Wohnung auch auf Frage der Polizei nicht mehr, so dass die Anordnung der Herausgabe erforderlich ist.

Die Herausgabe ist auch aus Gründen der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) erforderlich, da

ein unbegleiteter Umgang und insbesondere dauerhafter Aufenthalt des Kindes bei den Eltern entsprechend dem gerichtlichen Gutachten vom 23.06.20xx im Verfahren des Amtsgerichts Köpenick (xx F xx/xx) das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes konkret gefährdet.

Es ist erforderlich, dass das Kind am 22.07.20xx beim KJPD vorgestellt werden kann. Zudem ergibt sich auch aus dem Gutachten, dass eine Rückführung zu den Eltern für das Kind in kürzester Zeit eine ernsthafte körperliche, geistige und seelische Kindeswohlgefährdung nach sich ziehen würde, da die Eltern dauerhaft in ihrer Erziehungsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind. Aus diesem Grund ist auch ein längerer Verbleib bei den Eltern in erheblichem Maße Kindeswohlgefährdend, wobei die Eltern durch ihr Verhalten auch die Erfolgsmöglichkeiten für die Jugendhilfemaßnahmen unterminieren.

Es war gemäß § 49 Abs. 1 FamFG eine Regelung im Wege einstweiliger Anordnung zu treffen, weil ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren wäre mit dem hohen Risiko des Eintritts erheblicher Nachteile verbunden.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwangs beruht auf § 90 FamFG. Die Anordnung war zu treffen, weil eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist und die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen ausreichenden Erfolg verspricht.

Die Durchsuchungsanordnung hat ihre Grundlage in § 91 FamFG. Sie erscheint notwendig, um durch das Auffinden die Vollstreckung zu ermöglichen.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung von Ordnungsmitteln folgt aus § 89 Abs. 2 FamFG.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an die verpflichtete Person beruht auf § 53 Abs. 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündli-

cher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen


- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ringel
Richter



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Schulungsstadt 5, 18.05.2026

106 F 5/26


Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- 005_Beschluss.pdf/BES xx.xx.20xx Herausgabe
- Schnelltext vom 18.05.2026.pdf/Erlassvermerk

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Berlin, 18.05.2026

106 F 5/26

Vermerk:

Zum Dokument:

BES xx.xx.20xx Herausgabe (005_Beschluss.pdf)

Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx
um xx:xx Uhr

der Geschäftsstelle übergeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 21.07.20xx

xxx F xxxx/xx

Verfügung


1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx hinausgeben an:

| | |
|--|------------------------------------|
| Vormund des betroffenen Kindes: Frank Schüler | zustellen (elektronisches EB) |
| Angehöriger: Ingo Keller | zustellen (Postzustellungsauftrag) |
| Jugendamt: Jugendamt Treptow-Köpenick von Berlin | zustellen (elektronisches EB) |
| Mutter: Sandy Brem | zustellen (Postzustellungsauftrag) |
| Vater: Uwe Rauschenberg | zustellen (Postzustellungsauftrag) |

2. Wiedervorlage keine - Schlussbehandlung

Ringel
Richter

Erledigungsvermerk

| Beteiligt | Anz. Dokumentenart | Beifügen | Zustellart | Datum Unterschrift | |
|---|--------------------|--|------------|------------------------------------|--|
| Vormund des betroffenen Kindes: Frank Schüler | 1 | Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx | | zustellen (elektronisches EB) | |
| Angehöriger: Ingo Keller | 1 | Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx | | zustellen (Postzustellungsauftrag) | |
| Jugendamt: Jugendamt Trepow-Köpenick von Berlin | 1 | Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx | | zustellen (elektronisches EB) | |
| Mutter: Sandy Brem | 1 | Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx | | zustellen (Postzustellungsauftrag) | |
| Vater: Uwe Rauschenberg | 1 | Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx | | zustellen (Postzustellungsauftrag) |  |

21.07.20xx, Schmidt, JSekr



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

xxx F xxxx/xx B. vom 21.07.20xx

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

1.3 Adressat

Frau
Sandy Brem
Hubertusstraße 7
12435 Berlin

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| T | T | M | M | J | J |
|---|---|---|---|---|---|

1.4.7

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin**

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
 4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend)
Postleitzahl, Ort

5.1 - dem Adressaten (1.3) persönlich.
 5.2 - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): **5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)**
 5.3 - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
 6.1 - einem erwachsenen Familienangehörigen: **6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)**
 6.2 - einer in der Familie beschäftigten Person:
 6.3 - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: **7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)**

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
 8.1 dem Leiter der Einrichtung: **8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)**
 8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den - zur Wohnung
 10.2 - zum Geschäftsraum
 gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
 11.1.1 *Niederlegungsstelle*
 11.1.2 *Straße, Hausnummer*
 11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

11.2 Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 - an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname*: *Beziehung zum Adressaten*:
 verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
 12.2 - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
 12.3 - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.
 13.1 *Datum* **25 07 X X** 13.2 *ggf. Uhrzeit* S S M M 13.3 *Unterschrift des Zustellers* *Unterschrift des Zustellers*
Postunternehmen/Behörde PIN AG *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)*
Müller, Patrick



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

xxx F xxxx/xx B. vom 21.07.20xx

1.3 Adressat

Herrn
Uwe Rauschenberg
Hubertusstraße 7
12435 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| T | T | M | M | J | J |
|---|---|---|---|---|---|

1.4.7

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin**

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

xxx F xxxx/xx B. vom 21.07.20xx

1.3 Adressat

Herrn
Ingo Keller
Münchener Straße 20
12529 Schönefeld

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

[Empty text box for street and house number]

Postleitzahl, Ort

[Empty text boxes for postal code and location]

1.4.3 Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

[Empty text box for other reason]

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

[Empty signature box]

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

PIN AG
D? AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin**

2062123765



Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg

**xx.xx.20xx
Sch****In Sachen**

Keller Samuel wg. elterliche Sorge eA

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

| Nr | Typ | Datum des Schreibens | A n z e i g e n a m e |
|----|---------------------|----------------------|---|
| 1 | Zustellungsdokument | | Anschreiben zustellen |
| 3 | Zustellungsdokument | | eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx |

Datum:

23.07.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Jugendamt TreptowKoepenick von Berlin (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: Jug R 1234 Jugendamt Treptow

Koepenick von Berlin (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

0a5806cad9cd42c39b

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg


In Sachen

Keller Samuel wg. elterliche Sorge eA

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

| Nr | Typ | Datum des Schreibens | A n z e i g e n a m e |
|----|---------------------|----------------------|---|
| 1 | Zustellungsdocument | | Anschreiben zustellen |
| 3 | Zustellungsdocument | | eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx |

Datum:

21.07.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Schüler, Frank (12045 Berlin) DE.BRAK.6b5ade05eee14b5a.873e (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: Vormundschaft Samuel Keller

Frank Schüler (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

1fc31e820ccb48e0a

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 22.07.20xx

xxx F xxxx/xx

Verfügung:

Beauftragung an die GV-Verteilerstelle AG Königs Wusterhausen und AG Köpenick
Verfügung: Es wird ausdrücklich der Auftrag erteilt, den Beschluss vom 21.07.20xx gem.
§ 90 FamFG/§ 91 FamFG zu vollstrecken. Eine beglaubigte Abschrift ist bei Vollstreckung
auszuhändigen

Ringel
Richter

Erledigungsvermerk

| Beteiligt | Anz. Dokumentenart | Beifügen | Zustellart | Datum Unterschrift |
|--|--|--|------------|-----------------------|
| Amtsgericht Gerichts Vollzieherverteilerstelle: Amtsgericht Königs Wusterhausen | 1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx 1 Ausfertigung des Beschlusses vom 21.07.20xx + bgl. Abschrift der Vfg. vom 22.07.20xx AG5_Dozent Justizsekretär Datum: xx.xx.20xx | Prüfvermerk 03_Familiengerichtliche_Bestellungsurkunde_SKeller_27-02-20xx.pdf (21.07.20xx) 02_Sachverständigengutachten_von_U_Schilling_23-06-20xx.pdf (21.07.20xx) 01_Antrag_auf_Kindesherausgabe_21-07-20xx.pdf (21.07.20xx) | formlos | |
| Amtsgericht Gerichts Vollzieherverteilerstelle: Amtsgericht Köpenick | 1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.07.20xx 1 Ausfertigung des Beschlusses vom 21.07.20xx + bgl. Abschrift der Vfg. vom 22.07.20xx AG5_Dozent Justizsekretär Datum: xx.xx.20xx | Prüfvermerk 03_Familiengerichtliche_Bestellungsurkunde_SKeller_27-02-20xx.pdf (21.07.20xx) 02_Sachverständigengutachten_von_U_Schilling_23-06-20xx.pdf (21.07.20xx) 01_Antrag_auf_Kindesherausgabe_21-07-20xx.pdf (21.07.20xx) | formlos | |

22.07.20xx, Schmidt, JSek'in

Gerichtsvollzieherin Kannegießer

Amtsgericht
Köpenick

Büroanschrift

Seelenbinderstraße 91
12555 Berlin

Bürozeiten

Mo. 13.00 - 14.00
Uhr Do. 12.00 - 13.00 Uhr

Telefon

0176 560 91 195

E- Mail

S-Kannegiesser@t-online.de

Abs.: GV'in Kannegießer, Seelenbinderstr. 91, 12555 Berlin
Falls verzogen oder Nachsendeantrag zurück an Absender.

Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
10959 Berlin

Dienstkonto

DE22 100 100 100 619515100

**xx.xx.20xx
Sch**

Mein Zeichen

DR II 123/xx
Bitte immer angeben!

Ihr Zeichen

xxx F xxxx/xx

Berlin, 23.07.20xx

Zwangsvollstreckungssache

gegen Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin
Frau Sandy Brem, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin
Herrn Uwe Rauschenberg, Hubertusstraße 7, 12435 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obigem Aktenzeichen teile ich Ihnen mit, dass die Kindesherausgabe am 22.07.20xx um 19 Uhr 15 erfolglos war.

Anwesend waren Polizeibeamte des Abschnitts Segelfliegerdamm, der Vormund Herr Rechtsanwalt Frank Schüler ein Schlosser und die Gerichtsvollzieherin.

Nachdem festgestellt wurde, dass aus der Wohnung keine Geräusche kamen wurde geklingelt.

Es öffnete niemand. Der Schlosser versuchte die Tür zu öffnen, stellte jedoch nach Prüfung fest, dass diese an mehreren Stellen verschlossen war. Auch durch hämmern und manipulieren an der Tür öffnete niemand.

Von einer zwangsweisen Öffnung der Wohnungstür wurde nach Absprache erstmal abgesehen, da in der Wohnung niemand vermutet wurde.

Nach Zweckerreichung sind erlangte Schuldnerdaten zu löschen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Kannegießer

(Kannegießer)
Gerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Köpenick

Verfügung:
1. zur Kenntnis genommen
2. WV 2 Wochen
Ringel
Richter
Datum: 24.07.20xx



Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 08.08.20xx

xxx F xxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

GVZ 23.07.20xx Schriftsatz Dr_ii_624_xx_aus_schreibmaschine.pdf
(Dr_ii_123_xx_aus_schreibmaschine.pdf)

1.) es ist nichts mehr zu veranlassen

2.) Schlussbehandlung

Ringel

Richter

/106 F 5_26/Kosten/

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 26.11.20xx

xxx F xxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

VFG vom 08.08.20xx (Schnelltext vom 08.08.20xx.pdf)

1. Kosten außer Ansatz

-gem. Beschluss vom 21.07.20xx

Weglegen (31.12.20xx)

Schmidt

Justizsekretär